



Reglement für die Gebührenerhebung durch die Technischen Betriebe Flawil (TBF)

Gebührenreglement TBF

Version 1.31

- Vom Gemeinderat erlassen am 20. März 2018.
- Fakultatives Referendum vom 3. April 2018 bis 14. Mai 2018.
- In Anwendung ab 1. Juni 2018.

Formulierungen

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich auf Frauen und Männer.

Der Gemeinderat Flawil erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen vom 21. Februar 2009¹ sowie gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung der Gemeinde Flawil vom 1. Juli 2011 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<i>Art. 1.</i> Mit dem vorliegenden Reglement werden die Grundlagen für die Gebührenerhebung durch die Technischen Betriebe Flawil (TBF) festgelegt.
Begriffe	<i>Art. 2.</i> In diesem Reglement bedeuten: a) Energieversorgungen sind die Elektrizitätsversorgung und die Gasversorgung; b) Versorgungsungen sind die Energieversorgungen, die Wasserversorgung und das Glasfasernetz; c) Der Begriff Endverbraucher ist gemäss der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung definiert; für die Gasversorgung gilt die gleiche Definition sinngemäss; d) Brauchwasser ist Wasser, welches nicht den Anforderungen an Trinkwasser entsprechen muss, z.B. Wasser zu Kühlzwecken; e) Grundstücke sind gemäss dem sachenrechtlichen Grundstücksbegriff definiert; f) Ein Objekt ist eine in sich abgeschlossene Einheit, die am Netz mindestens einer Versorgung angeschlossen ist oder daran angeschlossen werden könnte, z.B. ein Grundstück, ein Gewerbebetrieb, eine Anlage oder eine Wohnung, und über eine Versicherungsnummer der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) verfügt; g) Mit der Anschluss- oder Hauszuleitung wird ein Objekt an eine Versorgung angeschlossen; h) Die Hausinstallation umfasst die Anlagen innerhalb eines Objekts, die auf die Anschlussleitung folgen; i) Die Messeinrichtung besteht aus dem Zähler und allfälligen Schaltapparaten, Armaturen und Kommunikationseinrichtungen.
Bemessung der Gebühren	<i>Art. 3.</i> Die durch die TBF erhobenen Gebühren sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten der jeweiligen Versorgung, einschliesslich einer angemessenen Reservebildung sowie der Verzinsung des Dotationskapitals und einer Gewinnablieferung an die Gemeinde, decken, soweit die Deckung nicht durch vertragliche Entgelte erfolgt.
Ablieferung an die Gemeinde	<i>Art. 4.</i> Die TBF leisten eine Ablieferung an die Gemeinde. Der Zielwert der Ablieferung wird mit dem Budget, die tatsächliche Ablieferung mit der Jahresrechnung festgelegt.
Nutzung des öffentlichen Grundes	<i>Art. 5.</i> Die TBF entschädigen die Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Der Gemeinderat legt die Höhe der Entschädigung fest.

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG



Hierfür kann auf die Netznutzungsgebühren der Elektrizitätsversorgung und der Gasversorgung sowie auf die Bezugsgebühren der übrigen Versorgungen je ein Zuschlag erhoben werden, der als Abgabe an das Gemeinwesen ausgewiesen wird.

Der Verwaltungsrat der TBF setzt die Höhe der Zuschläge fest. Sie betragen jedoch höchstens:

- a) Elektrizitätsversorgung: 0.2 – 1.5 Rp./kWh;
- b) Gasversorgung: 0.2 – 1.5 Rp./kWh;
- c) Wasserversorgung 5 – 15 Rp./m³.

Weitergabe an Dritte

Art. 6. Wer Energie oder Wasser von den TBF bezieht und an Dritte weitergibt, darf dafür nicht mehr verlangen als die von den TBF erhobenen Bezugsgebühren. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Zuschlägen für Amortisations- und andere mit der Energie- und Wasserabgabe zusammenhängende Kosten.

Säumnis

Art. 7. Werden Forderungen der TBF, die sich auf dieses Reglement stützen, bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden.

In der Regel nach erfolgloser Mahnung und vorheriger Androhung können folgende Inkassomassnahmen ergriffen werden:

- a) Einleitung betriebsrechtlicher Massnahmen;
- b) Erhebung angemessener unverzinslicher Vorauszahlungen oder Garantieleistungen;
- c) Einbau von Vorauszahlungsautomaten;
- d) Begrenzung der Lieferung;
- e) Einstellung der Versorgung bzw. Lieferung.

Solidarische Haftung

Art. 8. Es haften solidarisch:

- a) Personen, die gemeinsam das Eigentum an einem Objekt innehaben: für die Anschlussgebühren und die Gebühren für die Erstellung der Anschluss- bzw.- Hauszuleitung;
- b) Personen, die gemeinsam in einem Bezugsverhältnis sind: für die Bezugsgebühren;
- c) Personen, die gemeinsam in einem Netznutzungsverhältnis sind: für die Netznutzungsgebühren.

Einrichtungen der TBF

Art. 9. Anlagen der TBF, wie öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Anschluss- und Verteilkästen, Leitungen, Schilder und Einfriedungen auf privatem Grund sind ohne Entschädigung zu dulden.

Diese Anlagen und Einrichtungen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.



Die Eigentümerschaft und die Kundschaft gewähren den TBF und den durch diese beauftragten Personen das Zutrittsrecht zum Objekt, sowohl für Arbeiten an den Anlagen als auch für Zählerablesungen und Kontrollen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Bestimmungen für alle Gebührenarten

Erhobene Gebühren und Tarifgestaltung

Art. 10. Der Verwaltungsrat der TBF legt fest, welche der nachfolgend definierten Gebühren pro Versorgung erhoben werden.

Er kann auf die Erhebung einzelner Gebührenarten pro Versorgung verzichten.

Anschlussgebühren

Art. 11. Wenn Anschlussgebühren bei einer Versorgung erhoben werden, so werden im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch bereits bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Vertragskunden

Art. 12. Die TBF können mit Kunden, welche grosse Mengen beziehen oder spezielle Bezugscharakteristiken aufweisen, im Einzelfall vertragliche Regelungen treffen, die von den vorliegenden Tarifen abweichen, sofern das übergeordnete Recht dies nicht ausschliesst.

B. Elektrizitätsversorgung

Anschlussleitung

Art. 13. Die Anschlussleitungen der Elektrizitätsversorgung umfassen die Anlagen ab der bestehenden Verteilleitung (bzw. bei einem Anschluss direkt an eine Transformatorstation oder einen Verteilkasten ab diesen) bis zu den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.

Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

Für Anschlussleitungen über 200 Ampère werden die Kosten zwischen den TBF und dem Besteller bzw. Kunden vertraglich geregelt. Abweichend hiervon können die TBF bewilligen, dass die Erstellung der Anschlussleitung direkt durch den Besteller bzw. Kunden erfolgt.

Finanzierung

a) Anschlussgebühr

Art. 14. Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Elektrizitätsversorgung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine einmalige Anschlussgebühr, bemessen nach der bewilligten Leistung.



Wer zum Zeitpunkt der Bewilligung einer Erhöhung der Leistung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine zusätzliche Anschlussgebühr, bemessen nach der Erhöhung der Leistung.

b) Bezugsgebühr

Art. 15. Die Bezugsgebühr der Elektrizitätsversorgung setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis;
- b) einer Zählermiete;
- c) einem Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Strom;
- d) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird;
- e) einem Preis für ökologischen Mehrwert.

Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

c) Netznutzungsgebühr

Art. 16. Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Strom setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis;
- b) einer Zählermiete;
- c) einem Arbeitspreis, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Strom;
- d) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird;
- e) einem Preis für Blindenergiebezug, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Blindenergie;
- f) Zuschläge bei speziellem Bezugsverhalten.

Die Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr kann nach der Netznutzungscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

Eigenerzeugung von Strom

Art. 17. Die Einspeisung von Strom aus Eigenerzeugung in das Elektrizitätsnetz der TBF setzt ein Netznutzungsverhältnis voraus.

Die durch die TBF zu bezahlende Vergütung für die physische Energie legt der Verwaltungsrat der TBF in einem generellen Tarif fest.

Die TBF können die Einspeisung vorübergehend beschränken oder einstellen, wenn andernfalls die Versorgungssicherheit gefährdet wäre.



C. Gasversorgung

Anschlussleitung

Art. 18. Die Anschlussleitungen der Gasversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit der Messeinrichtung.

Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

Besteht bei einem Anschluss kein Netznutzungsverhältnis, so können die TBF die Anschlussleitung verschliessen. Die Eigentümerschaft des Objekts bezahlt in diesem Fall eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Finanzierung

a) Bezugsgebühr

Art. 19. Die Bezugsgebühr der Gasversorgung setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis;
- b) einer Zählermiete;
- c) einem Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Gas;
- d) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während eines Gaswirtschaftsjahres im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird;
- e) einem Preis für ökologischen Mehrwert bzw. erneuerbarem Gas.

Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

b) Netznutzungsgebühr

Art. 20. Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Gas setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis pro Ausspeisepunkt;
- b) einer Zählermiete;
- c) einem Arbeitspreis, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Gas;
- d) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während eines Gaswirtschaftsjahres während einer Stunde bestellt wird;
- e) Zuschläge bei speziellem Bezugsverhalten.

Die Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr kann nach der Netznutzungscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

c) Rechnungsstellung

Art. 21. Die Bezugs- und die Netznutzungsgebühren können von den TBF integriert in Rechnung gestellt werden; für Grossbezüger auch getrennt.



D. Wasserversorgung

Anschlussleitung

Art. 22. Die Anschlussleitungen der Wasserversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an das Verteilnetz bis und mit der ersten Hauptabsperrarmatur nach Eintritt ins Gebäude inkl. der Messeinrichtung.

Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

Besteht bei einem Anschluss kein Bezugsverhältnis, so können die TBF die Anschlussleitung verschliessen. Die Eigentümerschaft des Objekts bezahlt in diesem Fall eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Finanzierung

a) Grundsatz für Anschlussgebühr

Art. 23. Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine Anschlussgebühr, die sich aus den folgenden Komponenten zusammensetzt:

- a) aus einer festen Grundquote die von CHF 400 bis CHF 1'000 beträgt;
- b) aus einem Zuschlag, berechnet nach dem aktuellen Zeitwert des Objektes von 0.4 – 0.8 %.

b) Nachzahlung von Anschlussgebühren

Art. 24. Für die Nachzahlung von Anschlussgebühren im Fall von Wiederaufbau, Um-, An- und Erweiterungsbauten gelten folgende Regelungen:

- a) Soweit der aktuelle Zeitwert eines taxpflichtigen Objektes infolge An-, Um- oder Ausbauten oder andern baulichen Änderungen steigt, sind die Beiträge für die Differenz nachzuzahlen. Als anrechenbare Wertsteigerung gilt höchstens die Differenz zwischen dem aktuellen Zeitwert am 1. Januar des Veranlagungsjahres und dem rechtskräftigen Zeitwert nach der Neuschätzung;
- b) Die feste Grundquote gemäss Art. 23 lit. a entfällt und es gilt pro Objekt ein Freibetrag von CHF 40'000 – 80'000.

Schliesst ein Kunde über seinen bereits bestehenden Anschluss dem Verteilnetz ein zusätzliches Objekt an, so ist als Anschlussgebühr nur der Gebäudezuschlag ohne Freibetrag auf die Erhöhung des Gebäudezeitwertes zu leisten, nicht aber eine allfällige Grundquote.

Bei einem Ersatz von Objekten (Abbruch und Neuaufbau), die vor dem 1.1.1981 erstellt wurden, ist die volle Anschlussgebühr gemäss Art. 23 Abs. 1 (ohne Grundquote) zu entrichten.



- c) Bezugsgebühr *Art. 25.* Die Bezugsgebühr für die Wasserversorgung setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:
- a) einer Grundtaxe, bestehend aus einer Grundgebühr pro Anschluss von max. CHF 75 pro Jahr und einem Betrag von 0.1 – 0.4 ‰ des aktuellen Zeitwertes des Objektes;
 - b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Wasser.

- d) Feuerschutzzeinkaufsgebühr *Art. 26.* Für alle im Feuerschutz der Wasserversorgung stehenden Objekte, welche an der Wasserversorgung nicht angeschlossen sind, ist eine Feuerschutzzeinkaufsgebühr zu entrichten.

Diese entspricht der Anschlussgebühr gemäss Art. 23, wobei der Ansatz nach der Distanz zum nächsten Hydranten festgelegt wird. Je grösser die Distanz ist, desto tiefer wird diese Gebühr festgelegt. Sie kann bei grossen Distanzen erlassen werden.

Soweit der aktuelle Zeitwert eines im Feuerschutz der Wasserversorgung liegenden Objektes infolge An-, Um- oder Ausbauten oder andern baulichen Änderungen steigt, sind die Beträge für den Feuerschutz gemäss Art. 24 sinngemäss nachzuzahlen.

Für Objekte, bei deren Bau feuerpolizeiliche Verfügungen besondere Anforderungen an die Löscheinrichtung stellen, wird der Gebäudezuschlag nach Massgabe der erforderlichen Aufwendungen von Fall zu Fall festgelegt.

Wird ein Objekt, für das die Feuerschutzzeinkaufsgebühr entrichtet wurde, später auch an das Versorgungsnetz angeschlossen, dann ist der geleistete Betrag bei der Ermittlung der Anschlussgebühr als Vorauszahlung anzurechnen.

- e) Brandschutz *Art. 27.* Wer einen Wasseranschluss für Sprinkleranlagen bestellt, bezahlt dafür eine Gebühr in Höhe der effektiven Kosten für die Verstärkungen der vorgelagerten Infrastruktur, welche der Anschluss erfordert.

Die TBF zusammen mit der Feuerwehr legen die Standorte der Hydranten fest. Eigentümer von Objekten im Feuerschutz haben sich angemessen an den Kosten zu beteiligen.

Für den Bezug von Löschwasser über Sprinkleranlagen und Hydranten besteht kein Bezugsverhältnis; die Kosten des Löschwasserbezugs tragen die TBF.

E. Glasfasernetz (FTTx)

- Grundsatz *Art. 28.* Die TBF betreiben ein Glasfasernetz, welches sie Telekommunikationsanbietern entgeltlich zur Verfügung stellen. Sie behandeln diese rechtsgleich und diskriminierungsfrei.



Die TBF können selbst Dienste anbieten. Die Rechtsverhältnisse werden mit privatrechtlichen Verträgen geregelt.

Finanzierung

Art. 29. Die Anschlussleitungen des Glasfasernetzes umfassen die Anlagen vom Anschluss an den Netzknoten bis und mit dem Hausanschlusskasten.

In eine Anschlussleitung können weitere Kabel und Fasern, auch solche von Dritten, eingezogen werden. Der Hausanschlusskasten wird so ausgestattet, dass weitere Anschlussleitungen, auch solche von Dritten, eingezogen werden können.

Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Kündigung und Investitionsschutz

Art. 30. Die Kundschaft kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Wurde der Anschluss im Rahmen der Ersterschliessung kostenlos erstellt und erfolgt die Kündigung früher als 20 Jahre nach Betriebsaufnahme, so übernimmt die Kundschaft die von den TBF finanzierten Aufwendungen für die Anschlussleitung.

Bekanntgabe von Daten

Art. 31. Die TBF können den Telekommunikationsanbietern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.

Die Telekommunikationsanbieter dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

III. Rechtspflege und Vollzug

Rechtspflege

Art. 32. Gegen Verfügungen der TBF kann innert 14 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Im Übrigen gilt für das Verfahren das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹.

Ausführungsbestimmungen

Art. 33. Der Verwaltungsrat der TBF erlässt Ausführungsbestimmungen in Form von Allgemeinen Geschäfts- und Anschlussbedingungen sowie die nötigen Gebührentarife.

¹ sGS 951.1; abgekürzt VRP



IV. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts	<i>Art. 34.</i> Folgende Erlasse werden geändert: a) <i>Art. 17 TBF</i> Reglement wird wie folgt geändert: <i>Der Rechtsschutz richtet sich sachgemäss nach Art. 32 des Reglements für die Gebührenerhebung durch die Technischen Betriebe Flawil (TBF).</i>
Aufhebung bisherigen Rechts	<i>Art. 35.</i> Das Reglement über das Kommunikationsnetz vom 21. August 2012 wird aufgehoben.
Fakultatives Referendum	<i>Art. 36.</i> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
Inkrafttreten	<i>Art. 37.</i> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

V. Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat genehmigt am 20. März 2018.

Gemeinderat Flawil

Elmar Metzger
Gemeindepräsident

Marc Gattiker
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. April 2018 bis 14. Mai 2018.